

Merkblatt für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff zu Baustellen

Stand: ADR 2023; **gültig bis 31.12.2024**; **Übergangsfrist voraussichtlich bis 30.06.2025**.

Dieses Merkblatt der Geschäftsstelle Bau der Wirtschaftskammer Österreich gilt für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III, (D/E) - zur Versorgung von Baumaschinen / Geräten.

Auf Grund der aktuellen Rechtslage ergeben sich für diese Transporte die nachstehenden Möglichkeiten. Die dieser Übersicht zugrunde liegenden maßgeblichen Vorschriften finden sich im

- # Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG, BGBl. I Nr.: 145/1998 in der jeweils gültigen Fassung und im
- # Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße: ADR BGBl. Nr.: 522/1973 in der jeweils gültigen Fassung.

Andere Gefahrgüter - außer UN 1202 Dieselkraftstoff

Die Beförderung anderer gefährlicher Güter, wie Kleber, Benzin, Flüssiggas, Bitumen, Farben, Spraydosen, Sprengstoffe, usw. wird in diesem Merkblatt nicht behandelt. Diese Transporte müssen, wie auch Transporte anderer gefährlicher Güter, im Einzelfall von einer sachkundigen Person beurteilt werden.

Schmieröl, Hydrauliköl, Kühlerfrostschutzmittel, Kalk, Schalöl, Gussasphalt, Walzasphalt sind im Allgemeinen keine gefährlichen Güter. Es wird aber unbedingt empfohlen, mit dem Hersteller / Lieferanten Rücksprache zu halten. Vor Durchführung dieser Transporte müssen die Angaben in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern überprüft werden. Zur richtigen Einstufung ist es besonders wichtig, nur die neuesten Sicherheitsdatenblätter zu verwenden.

ACHTUNG:

Viele Stoffe müssen gemäß den ADR-Vorschriften wegen ihrer Umweltgefährdung in die Gefahrenklasse 9 eingestuft werden.

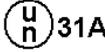
Vorschriften für den Transport

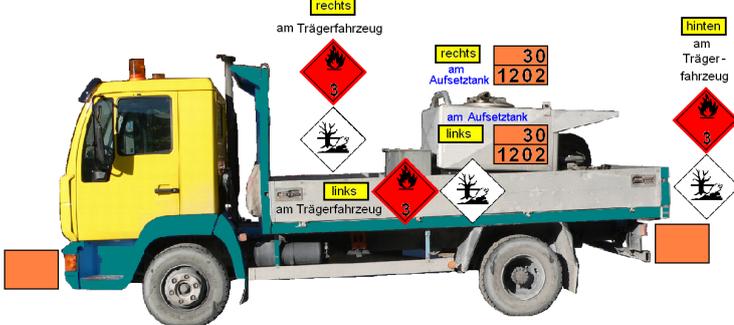
Die in diesem Merkblatt genannten Vorschriften enthalten die Bedingungen für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff:

- # in freigestellten Mengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR – WERT 1.000; siehe **Spalte 1** und **Spalte 2**.
- # in Aufsetztanks; siehe **Spalte 3**.
- # Freistellung für ungereinigte, leere, ortsfeste Lagerbehälter; siehe Seite 6.
- # Erleichterungen der „Handwerkerbefreiung“; siehe Seite 14 ff.

Weitere Informationen zum Thema Gefahrgutbeförderung können Sie auf der Internetseite der Wirtschaftskammer Österreich unter <http://wko.at/gefahrgut> nachlesen.

Das vorliegende Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieses Merkblattes schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber den Autoren aus. Andere Rechtsvorschriften, wie ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, Lagervorschriften, Haftpflichtversicherung, usw. bleiben davon unberührt.

	Spalte 1 Fass / Kanister	Spalte 2 IBC (Großpackmittel)	Spalte 3 Aufsetztank
			
Beschreibung	Fass: Zylindrische Verpackung aus Metall oder Kunststoff mit einem Fassungsraum bis 450 Liter; Kanister: Verpackung aus Metall oder Kunststoff mit einem Fassungsraum bis 60 L	Transportable Verpackung aus Metall oder Kunststoff mit einem Fassungsraum bis 3.000 Liter	Tank (aus Stahl oder Aluminium) mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Liter
Erforderliche Genehmigungen	Bauartzulassung Erkennbar an der UN-Codierung auf der Verpackung z.B. Fass: 	Bauartzulassung Erkennbar an der UN-Codierung auf dem IBC, z.B.: 	Bauartzulassung für Tank
Freistellungen (Freistellungen gem. Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR) Höchstmengen, bis zu denen Transporterleichterungen angewendet werden können	Bis insgesamt 1.000 Liter Gesamtmenge je Beförderungseinheit (z.B. 5 Fässer zu je 200 Liter Inhalt oder 40 Kanister zu je 25 Liter Inhalt) Maximalwert: 1.000 nach 1.1.3.6 je Beförderungseinheit	Bis insgesamt 1.000 Liter Gesamtmenge je Beförderungseinheit Maximalwert: 1.000 nach 1.1.3.6 je Beförderungseinheit	Es dürfen keine Freistellungen in Anspruch genommen werden !
Manipulationskomfort	gering	hoch	hoch
Wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige	Nicht erforderlich Zulässige Verwendungsdauer bei Kunststoff: max. 5 Jahre	Alle 2 ½ Jahre Zulässige Verwendungsdauer bei Kunststoff: max. 5 Jahre	Alle 3 Jahre
Erforderliche Genehmigungen für das Fahrzeug	Keine Genehmigung erforderlich	Keine Genehmigung erforderlich	Genehmigung erforderlich
Fahrzeuglenker	Keine besondere gefahrgutspezifische Ausbildung erforderlich.	Keine besondere gefahrgutspezifische Ausbildung erforderlich.	Besondere Ausbildung des Lenkers gem. ADR Kapitel 8.2 Gefahrgutführerschein: Basiskurs. Für Aufsetztanks von mehr als 1.000 Liter zusätzlich Aufbaukurs „Tank“
Allgemeine Schulungspflicht (gefahrgutspezifische Unterweisung)	Unterweisungen gemäß ADR Kapitel 1.3 erforderlich	Unterweisungen gemäß ADR Kapitel 1.3 erforderlich	Unterweisungen gemäß ADR Kapitel 1.3 erforderlich
Gefahrgutbeauftragter	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich
Begleitpapiere	Beförderungspapier erforderlich	Beförderungspapier erforderlich	Beförderungspapier und Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt) erforderlich

	Spalte 1 Fass / Kanister	Spalte 2 IBC (Großpackmittel)	Spalte 3 Aufsetztank
			Kennzeichnung 1. Möglichkeit 
Ausrüstung und besondere Anforderungen an die Fahrzeuge (auszugsweise)	2 kg Feuerlöscher (gegen Brand von Motor / Führerhaus)	2 kg Feuerlöscher (gegen Brand von Motor / Führerhaus)	Das Trägerfahrzeug muss für die Verwendung mit dem jeweiligen Aufsetztank genehmigt sein. KENNZEICHNUNG bzw. AUSRÜSTUNG: orangefarbene Warntafeln ohne Nummern oder orangefarbene Warntafel mit Gefahrennummer / UN-Nummer allgemein: 2 kg Feuerlöscher (gegen Brand von Motor/Führerhaus) zusätzlich: Beförderungseinheit über 7,5 to: 12 kg Mindestfassungsvermögen davon mindestens ein Feuerlöscher mit 6 kg Mindestfassungsvermögen Beförderungseinheit über 3,5 bis 7,5 to: 8 kg Mindestfassungsvermögen davon mindestens ein Feuerlöscher mit 6 kg Mindestfassungsvermögen Beförderungseinheit bis 3,5 to: 4 kg Mindestfassungsvermögen. Der o.a. 2 kg Feuerlöscher kann jeweils berücksichtigt werden! Ausrüstung nach Gefahrzettel bzw. Großzettel
<p>!! ACHTUNG !!</p> <p>Kennzeichnung von IBC über 450 Liter:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Aufschrift UN 1202 + Gefahrzettel Nr. 3 + Kennzeichen „Umweltgefährdend“ <p>IMMER an zwei gegenüberliegenden Seiten</p> <div style="text-align: center;">  <p>2x gegenüber !! UN 1202</p> </div> <hr/> <p>!! ACHTUNG !! Kennzeichnung Aufsetztank 2. Möglichkeit</p> <div style="text-align: center;">  </div>			

Beförderungspapier

Für das Beförderungspapier ist keine besondere Form vorgeschrieben, bestimmte Angaben müssen aber enthalten sein. Sowohl für die vollen Behältnisse (Vollsendung), als auch für die leeren, ungereinigten Behältnisse (Leersendung) müssen die entsprechenden Beförderungspapiere mitgeführt werden.

Die Papiere müssen so ausgefertigt, aufbewahrt und der Lenker vom Beförderer so unterwiesen sein, dass ihm die eindeutige Ermittlung, der auf der Beförderungseinheit mitgeführten Gefahrgüter und gegebenenfalls die Übermittlung dieser Informationen an Einsatzkräfte und Kontrollorgane möglich ist.

Aufbewahrungsfrist

Absender und Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten aufbewahren.

Die Angaben im Beförderungspapier auf den nachfolgenden Seiten sind als Musterangaben zu verstehen!

Beispiel 1.Dieselkraftstoff in **Fässern** - Vollsendung (siehe Spalte 1)**ADR - Beförderungspapier****ADR 2023**

Absender: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl
 Empfänger: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl

Anzahl	Verpackung	Gefahrgutdeklaration	Menge	Faktor	WERT
3	Fass á 200 Liter	UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E) UMWELTGEFÄHRDEND	600	1	600

Ein Service von **KS Sicherheit Gefahrgutberatung Klaus Springhetti MSc** Achenfeldweg 45, A - 6250 Kundl Telefon: 0664 / 154 50 60
 E-Mail: klaus.springhetti@kundl.at

Beispiel 2.Dieselkraftstoff in **Kanistern** - Vollsendung (siehe Spalte 1)**ADR - Beförderungspapier****ADR 2023**

Absender: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl
 Empfänger: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl

Anzahl	Verpackung	Gefahrgutdeklaration	Menge	Faktor	WERT
5	Kanister á 25 Liter	UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E) UMWELTGEFÄHRDEND	125	1	125

Ein Service von **KS Sicherheit Gefahrgutberatung Klaus Springhetti MSc** Achenfeldweg 45, A - 6250 Kundl Telefon: 0664 / 154 50 60
 E-Mail: klaus.springhetti@kundl.at

Beispiel 3.Leere, ungereinigte **Verpackungen** (Fässer / Kanister) - Leersendung:**ADR - Beförderungspapier****ADR 2023**

Absender: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl
 Empfänger: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl

Gefahrgutdeklaration		Faktor	WERT
LEERE VERPACKUNG, 3		---	---

Ein Service von **KS Sicherheit Gefahrgutberatung Klaus Springhetti MSc** Achenfeldweg 45, A - 6250 Kundl Telefon: 0664 / 154 50 60
 E-Mail: klaus.springhetti@kundl.at

Beispiel 4.

Dieselkraftstoff in IBC (Großpackmitteln) - Vollsendung (siehe Spalte 2):

ADR - Beförderungspapier**ADR 2023**

Absender: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl
 Empfänger: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl

Anzahl	Verpackung	Gefahrgutdeklaration	Menge	Faktor	WERT
1	IBC á 920 Liter	UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E) UMWELTGEFÄHRDEND	920	1	920

Ein Service von **KS Sicherheit Gefahrgutberatung Klaus Springhetti MSc** Achenfeldweg 45, A - 6250 Kundl Telefon: 0664 / 154 50 60
 E-Mail: klaus.springhetti@kundl.at

Beispiel 5.

Leere, ungereinigte IBC (Großpackmitteln) - Leersendung:

ADR - Beförderungspapier**ADR 2023**

Absender: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl
 Empfänger: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl

Gefahrgutdeklaration		Faktor	WERT
LEERER IBC, 3		---	---

Ein Service von **KS Sicherheit Gefahrgutberatung Klaus Springhetti MSc** Achenfeldweg 45, A - 6250 Kundl Telefon: 0664 / 154 50 60
 E-Mail: klaus.springhetti@kundl.at

Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt)

- eine Schriftliche Weisung für alle Gefahrgüter, alle Klassen
- die Schriftliche Weisung muss unbedingt 4-seitig und in Farbe sein
- die vorgeschriebene Sprache:
jene Sprache, die jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung lesen und verstehen kann
- die mitzuführende AUSRÜSTUNG wird nach den Gefahrzettel / Großzettel - Nummern bestimmt
- die Gefahrzettel / Großzettel-Nummern sind im Beförderungspapier angegeben

Inhalt der Schriftlichen Weisungen - siehe Seiten 7 - 10.

Sonstige Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung gemäß ADR 5.4.3 bzw. 8.1.5 - siehe Seiten 11 - 13.

Kennzeichen „Umweltgefährdend“

Dieses Kennzeichen ist bei umweltgefährdenden Stoffen zusätzlich zum Gefahrzettel / Großzettel - anzubringen.



Beispiel 6.Dieselkraftstoff in **Aufsetztanks** - Vollsendung (siehe Spalte 3):**ADR - Beförderungspapier****ADR 2023**

Absender: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl
 Empfänger: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl

G e f a h r g u t d e k l a r a t i o n	M e n g e
UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E) UMWELTGEFÄHRDEND, Sondervorschrift 640 L	950 Liter

Ein Service von **KS Sicherheit Gefahrgutberatung Klaus Springhetti MSc** Achenfeldweg 45, A - 6250 Kundl Telefon: 0664 / 154 50 60
 E-Mail: klaus.springhetti@kundl.at

Beispiel 7.Leerer, ungereinigter **Aufsetztank** - Leersendung:**ADR - Beförderungspapier****ADR 2023**

Absender: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl
 Empfänger: Bau GmbH. Mörtelstraße 43 A-6300 Wörgl

G e f a h r g u t d e k l a r a t i o n	M e n g e
LEERER AUFSETZTANK, LETZTES LADEGUT: UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND	-----

Ein Service von **KS Sicherheit Gefahrgutberatung Klaus Springhetti MSc** Achenfeldweg 45, A - 6250 Kundl Telefon: 0664 / 154 50 60
 E-Mail: klaus.springhetti@kundl.at

Freistellung für ungereinigte, leere, ortsfeste Lagerbehälter:

seit 1.1.2007 besteht die Möglichkeit für den Transport von ungereinigten, leeren, ortsfesten LAGERBEHÄLTERN für UN 1202 Dieselkraftstoff die Erleichterung gemäß UA: 1.1.3.1. lit. f in Anspruch zu nehmen, (AUSZUG):

die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

die Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter, die Stoffe der Verpackungsgruppe III der Klasse 3 (im Sinne dieses Merkblattes UN 1202 Dieselkraftstoff) enthalten haben, unter folgenden Bedingungen:

- + alle Öffnungen mit Ausnahme der Druckentlastungseinrichtungen (sofern angebracht) sind luftdicht verschlossen;
- + es wurden Maßnahmen getroffen, um unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten des Inhalts zu verhindern, und
- + die Ladung ist so auf Schlitzen, in Verschlüssen, in anderen Handhabungsvorrichtungen oder auf dem Fahrzeug oder im Container befestigt, dass sie sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht lösen oder bewegen kann.

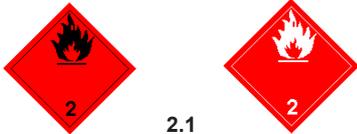
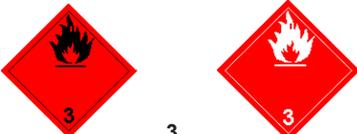
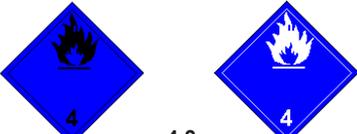
Diese Erleichterung gilt für den Transport von leeren (ortsfesten) Dieseltanks, die zu (oder von) einer Baustelle befördert werden, um dort für längere Zeit als (Teil einer) Tankstelle verwendet zu werden.

Maßnahmen bei einem Unfall oder Notfall

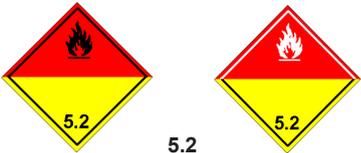
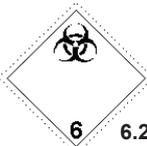
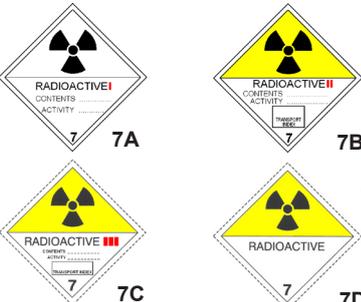
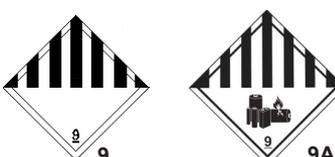
Bei einem Unfall oder Notfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können:

- Bremssystem betätigen, Motor abstellen und Batterie durch Bedienung des gegebenenfalls vorhandenen Hauptschalters trennen;
- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen oder elektronische Zigaretten oder ähnliche Geräte verwenden und keine elektrische Ausrüstung einschalten;
- die entsprechenden Einsatzkräfte verständigen und dabei soviel Informationen wie möglich über den Unfall oder Zwischenfall und die betroffenen Stoffe liefern;
- Warnweste anlegen und selbststehendes Warnzeichen an geeigneter Stelle aufstellen;
- Beförderungspapiere für die Ankunft der Einsatzkräfte bereit halten;
- nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder diese berühren und das Einatmen von Dunst, Rauch, Staub und Dämpfen durch Aufhalten auf der dem Wind zugewandten Seite vermeiden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Feuerlöscher verwenden, um kleine Brände / Entstehungsbrände an Reifen, Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen;
- Brände in Ladeabteilen dürfen nicht von Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung bekämpft werden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Bordausrüstung verwenden, um das Eintreten von Stoffen in Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern und um ausgetretene Stoffe einzudämmen;
- sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Notfalls entfernen, andere Personen auffordern, sich zu entfernen und die Weisungen der Einsatzkräfte befolgen;
- kontaminierte Kleidung und gebrauchte kontaminierte Schutzausrüstung ausziehen und sicher entsorgen.

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Massnahmen

Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff 	Kann eine Reihe von Eigenschaften und Auswirkungen wie Massendetonation, Splitterwirkung, starker Brand / Wärmefluss, Bildung von hellem Licht, Lärm oder Rauch haben. Schlagempfindlich und / oder stoßempfindlich und / oder wärmeempfindlich.	Schutz abseits von Fenstern suchen.
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff 	Leichte Explosions- und Brandgefahr	Schutz suchen.
Entzündbare Gase 	Brandgefahr. Explosionsgefahr. Kann unter Druck stehen. Erstickungsgefahr. Kann Verbrennungen und / oder Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.	Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Nicht entzündbare, nicht giftige Gase 	Erstickungsgefahr. Kann unter Druck stehen. Kann Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.	Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Giftige Gase 	Vergiftungsgefahr. Kann unter Druck stehen. Kann Verbrennungen und / oder Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.	Notfallfluchtmaske verwenden. Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Entzündbare flüssige Stoffe 	Brandgefahr. Explosionsgefahr. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.	Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe 	Brandgefahr. Entzündbar oder brennbar, kann sich bei Hitze, Funken oder Flammen entzünden. Kann selbstzersetzliche Stoffe enthalten, die unter Einwirkung von Hitze, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), bei Reibung oder Stößen zu exothermer Zersetzung neigen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe oder zur Selbstentzündung führen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten. Explosionsgefahr desensibilisierter explosiver Stoffe bei Verlust des Desensibilisierungsmittels.	
Selbstentzündliche Stoffe 	Brandgefahr durch Selbstentzündung bei Beschädigung von Versandstücken oder Austritt von Füllgut. Kann heftig mit Wasser reagieren.	
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln 	Bei Kontakt mit Wasser Brand- und Explosionsgefahr.	Ausgetretene Stoffe sollen durch Abdecken trocken gehalten werden.

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Massnahmen

Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe 	Gefahr heftiger Reaktion, Entzündung und Explosion bei Berührung mit brennbaren oder entzündbaren Stoffen.	Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.
Organische Peroxide 	Gefahr exothermer Zersetzung bei erhöhten Temperaturen, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), Reibung oder Stößen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe oder zur Selbstentzündung führen.	Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.
Giftige Stoffe 	Gefahr der Vergiftung beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut oder bei Einnahme. Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	Notfallfluchtmaske verwenden.
Ansteckungsgefährliche Stoffe 	Ansteckungsgefahr. Kann bei Menschen oder Tieren schwere Krankheiten hervorrufen. Gefahr für Gewässer und Kanalisation.	
Radioaktive Stoffe 	Gefahr der Aufnahme und der äußeren Bestrahlung.	Expositionszeit beschränken.
Spaltbare Stoffe 	Gefahr nuklearer Kettenreaktion.	
Ätzende Stoffe 	Verätzungsgefahr. Kann untereinander, mit Wasser und mit anderen Stoffen heftig reagieren. Ausgetretener Stoff kann ätzende Dämpfe entwickeln. Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	
Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände 	Verbrennungsgefahr. Brandgefahr. Explosionsgefahr. Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	

Bem. 1. Bei gefährlichen Gütern mit mehrfachen Gefahren und bei Zusammenladungen muss jede anwendbare Eintragung beachtet werden.
 2. Die in der Spalte 3 der Tabelle angegebenen zusätzlichen Hinweise können angepasst werden, um die Klassen der zu befördernden gefährlichen Güter und die Beförderungsmittel wiederzugeben..

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Massnahmen		
Kennzeichen	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
 Umweltgefährdende Stoffe	Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	
 Erwärmte Stoffe	Gefahr von Verbrennungen durch Hitze.	Berührung heißer Teile der Beförderungseinheit und des ausgetretenen Stoffes vermeiden.

Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz für die Durchführung allgemeiner und gefahrenspezifischer Notfallmaßnahmen, die sich gemäß Abschnitt 8.1.5 des ADR an Bord der Beförderungseinheit befinden muss.

Die folgende Ausrüstung muss sich an Bord der Beförderungseinheit befinden:

- ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen;
- zwei selbststehende Warnzeichen;
- Augenspülflüssigkeit ^{a)} und

für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

- eine Warnweste;
- ein tragbares Beleuchtungsgerät;
- ein Paar Schutzhandschuhe und
- eine Augenschutzrüstung

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:

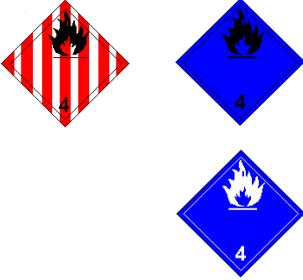
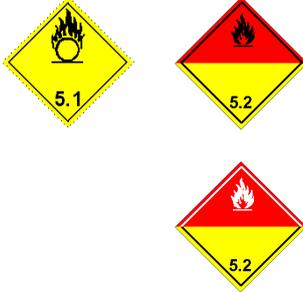
- an Bord von Beförderungseinheiten für die Gefahrzettel-Nummer 2.3 oder 6.1 muss sich für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Notfallfluchtmaske befinden;
- eine Schaufel ^{b)}
- eine Kanalabdeckung ^{b)}
- ein Auffangbehälter ^{b)}

a) Nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3.

b) Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben.

Ausrüstung für Beförderungseinheiten und Fahrzeugbesatzung ADR 2023
 5.4.3.4 Schriftliche Weisungen // 8.1.5 Sonstige Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung
!! ACHTUNG !! Abgebildete Ausrüstungsgegenstände sind nur als **BEISPIELE** zu verstehen !

Gefahrzettel	Beförderungseinheit	für JEDES Mitglied der Fahrzeugbesatzung
<p>1 1.4</p>   <p>1.5 1.6</p>  	<p>1 Unterlegkeil je Fahrzeug </p> <p>2 selbststehende Warnzeichen </p>	<p>1 Warnweste </p> <p>1 tragbares Beleuchtungsgerät  *)</p> <p>1 Paar Schutzhandschuhe </p> <p>1 Augenschutz </p>
<p>2.1 2.2</p>    	<p>1 Unterlegkeil je Fahrzeug </p> <p>2 selbststehende Warnzeichen </p>	<p>1 Warnweste </p> <p>1 tragbares Beleuchtungsgerät  *)</p> <p>1 Paar Schutzhandschuhe </p> <p>1 Augenschutz </p>
<p>2.3</p> 	<p>1 Unterlegkeil je Fahrzeug </p> <p>2 selbststehende Warnzeichen </p>	<p>1 Warnweste </p> <p>1 tragbares Beleuchtungsgerät  *)</p> <p>1 Paar Schutzhandschuhe </p> <p>1 Augenschutz </p> <p>1 Notfallfluchtmaske </p>
<p>3</p>  	<p>1 Unterlegkeil je Fahrzeug </p> <p>2 selbststehende Warnzeichen </p> <p>Augenspülflüssigkeit </p> <p>1 Schaufel </p> <p>1 Kanalabdeckung </p> <p>1 Auffangbehälter </p>	<p>1 Warnweste </p> <p>1 tragbares Beleuchtungsgerät  *)</p> <p>1 Paar Schutzhandschuhe </p> <p>1 Augenschutz </p>

Gefahrzettel	Beförderungseinheit	für JEDES Mitglied der Fahrzeugbesatzung
<p>4.1 4.3</p> 	<p>1 Unterlegkeil je Fahrzeug </p> <p>2 selbststehende Warnzeichen </p> <p>Augenspülflüssigkeit </p> <p>1 Schaufel </p> <p>1 Kanalabdeckung </p> <p>1 Auffangbehälter </p>	<p>1 Warnweste </p> <p>1 tragbares Beleuchtungsgerät </p> <p>1 Paar Schutzhandschuhe </p> <p>1 Augenschutz </p>
<p>4.2</p> 	<p>1 Unterlegkeil je Fahrzeug </p> <p>2 selbststehende Warnzeichen </p> <p>Augenspülflüssigkeit </p>	<p>1 Warnweste </p> <p>1 tragbares Beleuchtungsgerät </p> <p>1 Paar Schutzhandschuhe </p> <p>1 Augenschutz </p>
<p>5.1 5.2</p> 	<p>1 Unterlegkeil je Fahrzeug </p> <p>2 selbststehende Warnzeichen </p> <p>Augenspülflüssigkeit </p>	<p>1 Warnweste </p> <p>1 tragbares Beleuchtungsgerät </p> <p>1 Paar Schutzhandschuhe </p> <p>1 Augenschutz </p>
<p>6.1</p> 	<p>1 Unterlegkeil je Fahrzeug </p> <p>2 selbststehende Warnzeichen </p> <p>Augenspülflüssigkeit </p>	<p>1 Warnweste </p> <p>1 tragbares Beleuchtungsgerät </p> <p>1 Paar Schutzhandschuhe </p> <p>1 Augenschutz </p> <p>1 Notfallfluchtmaske </p>

Gefahrzettel	Beförderungseinheit	für JEDES Mitglied der Fahrzeugbesatzung
<p>6.2</p> 	<p>1 Unterlegkeil je Fahrzeug </p> <p>2 selbststehende Warnzeichen </p> <p>Augenspülflüssigkeit </p>	<p>1 Warnweste </p> <p>1 tragbares Beleuchtungsgerät </p> <p>1 Paar Schutzhandschuhe </p> <p>1 Augenschutz </p>
<p>7A 7B</p>   <p>7C 7D</p>  	<p>1 Unterlegkeil je Fahrzeug </p> <p>2 selbststehende Warnzeichen </p> <p>Augenspülflüssigkeit </p>	<p>1 Warnweste </p> <p>1 tragbares Beleuchtungsgerät </p> <p>1 Paar Schutzhandschuhe </p> <p>1 Augenschutz </p>
<p>8</p> 	<p>1 Unterlegkeil je Fahrzeug </p> <p>2 selbststehende Warnzeichen </p> <p>Augenspülflüssigkeit </p> <p>1 Schaufel </p> <p>1 Kanalabdeckung </p> <p>1 Auffangbehälter </p>	<p>1 Warnweste </p> <p>1 tragbares Beleuchtungsgerät </p> <p>1 Paar Schutzhandschuhe </p> <p>1 Augenschutz </p>
<p>9</p> 	<p>1 Unterlegkeil je Fahrzeug </p> <p>2 selbststehende Warnzeichen </p> <p>Augenspülflüssigkeit </p> <p>1 Schaufel </p> <p>1 Kanalabdeckung </p> <p>1 Auffangbehälter </p>	<p>1 Warnweste </p> <p>1 tragbares Beleuchtungsgerät </p> <p>1 Paar Schutzhandschuhe </p> <p>1 Augenschutz </p>

**) KEINE Oberfläche aus Metall, die Funken erzeugen könnte !*

Handwerkerbefreiung

Rechtsgrundlage: Gesetzestext im ADR Unterabschnitt 1.1.3.1c

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, in Mengen, die 450 Liter je Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7 - radioaktive Stoffe.

Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung;

Praktische Umsetzung

!! WICHTIG !!

Diese Ausnahme kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Mitarbeiter, das von ihm selbst benötigte gefährliche Gut, zu der oder von der Baustelle persönlich mitnimmt.

- Jene Produkte, die Personen, zur Ausübung ihrer Haupttätigkeit benötigen, wie z. B.: für Arbeiten auf Baustellen im Hoch- und Tiefbau, für Wartungsarbeiten, Reparaturen, Messungen und dgl.
- maximale Menge je Verpackung: 450 Liter
z.B.: ein „1.000 Liter - IBC“ mit maximal 450 Liter Inhalt
- Einhaltung der Höchstmengen laut Unterabschnitt 1.1.3.6 (WERT 1000)
- Maßnahmen zur Verhinderung des Freiwerdens des Inhalts

Bei Einhaltung der vorstehenden Bedingungen sind diese

Transporte von allen Vorschriften des ADR befreit,

d.h., folgende Erleichterungen können in Anspruch genommen werden (auszugsweise):

- kein Gefahrgutlenkerausweis erforderlich
- keine Schulung der Fahrzeuglenker
- keine Kennzeichnung des Fahrzeugs
- keine Kennzeichnung der Behältnisse
- keine baumustergeprüften UN-Verpackungen
- keine Ausrüstung für Fahrzeug / Beförderungseinheit (somit auch kein Feuerlöscher vorgeschrieben)
- keine Schriftlichen Weisungen
- kein ADR - Beförderungspapier

UNBEDINGT BEACHTEN:

LADUNGSSICHERUNG sichere Verstaueung aller (Gefahr)güter unbedingt einhalten.

UNTERWEISUNG aller beteiligten MitarbeiterInnen über die Anwendung und Einhaltung dieser Vorschriften.

Information über Gefahrguttransporte für Kontrollen nach GGBG § 15

Beförderungen nach der
„Handwerkerbefreiung“
gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c, ADR

Firma:

KFZ - pol. Kennzeichen:

Inanspruchnahme: „Handwerkerbefreiung“ gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c, ADR

Voraussetzungen: alle eingehalten

+ **Haupttätigkeit:**

+ **Mengen:** in keinem Behältnis mehr als 450 Liter Inhalt;
keine Überschreitung der Mengen
nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (WERT 1.000)

+ **Maßnahmen:** Verhinderung des Freiwerdens des Inhalts

Befreiung: von allen weiteren Vorschriften des ADR

Firmenmäßige Zeichnung

Kontrolle vor jeder Beförderung:

- Punkte - Berechnung laut UA. 1.1.3.6 durchgeführt
- KEINE Überschreitung des Maximalwerts von 1.000 Punkten
- KEINE Überschreitung der Mengen laut UA. 1.1.3.1 c) - maximal 450 Liter je Behältnis
- UNBEDINGT SICHERE VERSTAUNUNG** aller (Gefahr) güter eingehalten !!

Information über Gefahrguttransporte
für Kontrollen nach GGBG § 15

Muster Beförderungen nach der
„**Handwerkerbefreiung**“
gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c, ADR

!! zur Vorlage bei Kontrollen !!

Firma: **Baumeister Müller**.....

KFZ - pol. Kennzeichen: **KU ABC 12**.....

Inanspruchnahme: „Handwerkerbefreiung“ gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c, ADR

Voraussetzungen: alle eingehalten

+ Haupttätigkeit: **Baugewerbe**.....

+ Mengen: in keinem Behältnis mehr als 450 Liter Inhalt;
keine Überschreitung der Mengen
nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (WERT 1.000)

+ Maßnahmen: Verhinderung des Freiwerdens des Inhalts

Befreiung: von allen weiteren Vorschriften des ADR

Firmenmäßige Zeichnung



Kontrolle vor jeder Beförderung:

- Punkte - Berechnung laut UA. 1.1.3.6 durchgeführt
- KEINE Überschreitung des Maximalwerts von 1.000 Punkten
- KEINE Überschreitung der Mengen laut UA. 1.1.3.1 c) - maximal 450 Liter je Behältnis
- UNBEDINGT SICHERE VERSTAUUNG** aller (Gefahr) güter eingehalten !!

!! IMMER !!